



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XXII. GP.-NR

Herrn
Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

394 /AB
2003 -07- 03
zu 437/J

DR. ERNST STRASSER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ernst.strasser@bmi.gv.at

DVR: 0000051

GZ 0117/1865-II/2

Wien, am 24. Juli 2003

Die Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen haben am 22. Mai 2003 unter der Nr. 437/J an mich eine parlamentarische Anfrage betreffend „Grenzüberschreitender Taxiverkehr“ und „Verdacht der Schlepperei“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Wie schon in der seinerzeitigen Anfrage Nr. 4315/J betreffend „Grenzüberschreitender Taxiverkehr und Schlepperei“ betont, fällt der Vollzug deutscher ausländerrechtlicher Vorschriften ebenso wenig in den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres wie die Vollziehung des Gelegenheitsverkehrsgesetzes. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich auch heute im Hinblick auf allfälligen Novellierungsbedarf auf die diesbezügliche federführende Kompetenz des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie verweise.

Zu Frage 3 und 4:

Fremde brauchen für die Einreise, während des Aufenthaltes und für die Ausreise einen gültigen Reisepass, soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt ist oder internationalen Gepflogenheiten entspricht (§ 2 Fremdengesetz).

Passpflichtige Fremde unterliegen, sofern nicht wiederum anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt ist, überdies der Sichtvermerkspflicht (§5 Fremdengesetz).

Die diesbezüglichen Regelungen blieben durch den Abbau der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen unberührt (Art. 2 Abs. 3 Schengener Durchführungsübereinkommen).

Im Gegensatz zu Beförderungsunternehmern, die Fremde mit einem Luft- oder Wasserfahrzeug oder im Rahmen des internationalen Linienverkehrs mit einem Autobus nach Österreich bringen (hier bestehen in den §§ 53 und 103 Fremdengesetz klare, EU-weit harmonisierte Regelungen im Zusammenhang mit Prüf-, Informations- und Kostentragungspflichten) kennt die österr. Fremdenrechtsgesetzgebung bezüglich grenzüberschreitender Taxifahrten keine speziellen Regelungen. Da aber aus dem Blickwinkel der effizienten Bekämpfung der illegalen Migration bei einer in jedem Fall durchzuführenden Einzelfallbeurteilung ähnliche Probleme nicht ausgeschlossen werden können, muss geraten werden, sich vor Antritt einer grenzüberschreitenden Reise jedenfalls bezüglich der erforderlichen Grenzübertrittsdokumente zu erkundigen. Da grenzüberschreitende Fahrten sicherlich nicht den Regelfall darstellen, sollte diese Frage keine unzumutbare Belastung darstellen.

Zur Frage 5:

Wie schon seinerzeit auf die Frage 4 der vorangegangenen Anfrage ausgeführt sind für die Beurteilung der Frage der Rechtmäßigkeit von Einreise nach und Aufenthalt in Österreich primär die einschlägigen EU-Rechtsakte und die Bestimmungen des österreichischen Fremdengesetzes maßgebend. Die auf der Grundlage von § 58 FrG zur Erleichterung des Reiseverkehrs mit jedem Nachbarstaat Österreichs abgeschlossenen Abkommen regeln im Wesentlichen die Voraussetzungen für die visumfreie Einreise und die Dauer des möglichen Aufenthaltes. Darüber hinaus werden in den meisten dieser Abkommen noch jene Dokumente festgelegt, mit denen die gemeinsame Grenze überschritten werden kann.

Zu Frage 6:

Im Lichte der Beschlüsse des Europäischen Rates von Sevilla und auch des mittlerweile bereits stattgefundenen Europäischen Rates von Thessaloniki, anlässlich derer der Bekämpfung der illegalen Migration höchste Priorität eingeräumt wurde, wären derartige Ausnahmeregelungen nicht zu rechtfertigen.

Zu den Fragen 7,8, und 9:

Die Entscheidung ob und welche Transporte der jeweilige Beförderer durchführt, liegt letztendlich – siehe auch Frage 4 – bei ihm selbst. Sollte jedoch bei Antritt einer Fahrt ein bestimmter Verdacht bestehen, dass es zu den angesprochenen Problemen kommen könnte, steht es jedem Taxilener frei, den Transport unter Hinweis auf die gültigen Beförderungsrichtlinien abzulehnen.

Zu Frage 10:

In nachfolgenden Fällen wurde gegen österreichische Taxilener ermittelt:

2000	6
2001	6
2002	1

davon waren 8 österreichische Staatsbürger.

Zu Frage 11:

Diese stammten aus:

Wien	8
Niederösterreich	1
Tirol	2
Steiermark	1
Salzburg	1

Zu Frage 12:

Dazu liegen keine Daten vor.

Zu Frage 13:

Siehe auch Frage 10.

2000	3
2001	4
2002	1

Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Bundesländern liegt nicht vor.

Zu Frage 14:

Die Meldungen werden von den örtlich zuständigen Dienststellen an das Bundesministerium für Inneres weitergeleitet.

Zu Frage 15:

Eine diesbezügliche Erfassung ist nicht vorgesehen; daher ist auch keine Statistik vorhanden.

Cult